Telefon: 0 233-48377 Telefax: 0 233-48575 Sozialreferat Stab Recht S-Recht/MST

# MÜNCHENSTIFT GmbH - Umsetzung von Münchenzulage und Jobticket

Münchenzulage und Jobticket bei der Münchenstift nicht zu Lasten der Pflegesätze

Antrag Nr. 14-20 / A 06812

von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 20.02.2020

Kostensteigerungen bei der Münchenstift für die Bewohner\*innen auf ein Minimum begrenzen

Antrag Nr. 14-20 / A 06895 von der SPD-Fraktion vom 03.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00024

2 Anlagen

# Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

## Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul> <li>Beschluss der Vollversammlung Nr. 14-20 / V 17315 vom 18.12.2019 mit dem Auftrag, Jobticket und Münchenzulage bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften einzuführen</li> <li>Antrag Nr. 14-20 / A 06812 vom 20.02.2020</li> <li>Antrag Nr. 14-20 / A 06895 vom 03.03.2020</li> </ul>
Inhalt	<ul> <li>Entscheidungen des Aufsichtsrats der MÜNCHENSTIFT GmbH</li> <li>Refinanzierung von Münchenzulage und Jobticket</li> </ul>
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul> <li>Kenntnisnahme des vom Aufsichtsrat genehmigten Ergebnisses</li> </ul>
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul> <li>Beteiligungssteuerung MÜNCHENSTIFT GmbH</li> <li>MÜNCHENSTIFT GmbH - Umsetzung des Zukunftskonzeptes</li> </ul>
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-48377 Telefax: 0 233-48575 Sozialreferat Stab Recht S-Recht/MST

# MÜNCHENSTIFT GmbH - Umsetzung von Münchenzulage und Jobticket

Münchenzulage und Jobticket bei der Münchenstift nicht zu Lasten der Pflegesätze

Antrag Nr. 14-20 / A 06812

von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 20.02.2020

Kostensteigerungen bei der Münchenstift für die Bewohner\*innen auf ein Minimum begrenzen

Antrag Nr. 14-20 / A 06895 von der SPD-Fraktion vom 03.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00024

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

#### 1 Anlass

In der Vollversammlung am 26.06.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15056) hat der Stadtrat für die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München (LHM) eine Erhöhung der Münchenzulage für bisher berechtigte Empfänger\*innen ab dem 01.01.2020 beschlossen. Der Grundbetrag wurde auf mtl. 270 € und der Kinderbetrag auf mtl. 50 € je Kind erhöht. Alle anderen Tarifbeschäftigten erhalten erstmals eine Münchenzulage in Höhe eines Grundbetrags von mtl. 135 € sowie eines Kinderbetrags von mtl. 25 € je Kind.

Zudem wurde beschlossen, dass alle städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Kosten für eine "IsarCardJob" der Tarifzone M erhalten.

Mit dieser Beschlussvorlage bekräftigte der Stadtrat seinen Willen, dass auch die Tarifpartner der städtischen Beteiligungsgesellschaften prüfen sollen, ob die Einkommen der Beschäftigten in der kommunalen Daseinsvorsorge verbessert werden können.

Am 18.12.2019 hat die Vollversammlung des Stadtrats dann folgenden Beschluss gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17315 - Auszug):

"Die städtischen Beteiligungsgesellschaften werden beauftragt, im Benehmen mit dem jeweiligen Betreuungsreferat die Münchenzulage einzuführen. Für das Jobticket gilt dasselbe. Es ist zu prüfen, inwieweit im Einzelfall Finanzierungsmöglichkeiten durch Erlössteigerungen, Einsparungen oder Umschichtungen bestehen. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Aufsichtsratsgremien und Fachausschüssen im 1. Quartal 2020 zur Entscheidung vorzulegen."

Nach der Befassung im Aufsichtsrat am 18.02.2020 wurden hinzu kommend die beiden im Betreff genannten Stadtratsanträge gestellt.

Nach dem Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 19.02.2020 (siehe Anlage 1) sollen die Einführung der Münchenzulage und des Jobtickets für die Beschäftigten der MÜNCHENSTIFT GmbH nicht durch eine Erhöhung der Pflegesätze finanziert werden und die Verwaltung soll entsprechende Wege für eine anderweitige Finanzierung, z. B. durch einen Ausgleich der LHM, sicherstellen. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 03.03.2020 (siehe Anlage 2) stellt die Forderung, dass die Kostensteigerungen für die Bewohner\*innen auf ein Minimum begrenzt werden und sowohl die MÜNCHENSTIFT GmbH als auch die Verwaltung alle Möglichkeiten einer anderweitigen Refinanzierung ausschöpfen.

## 2 Befassung des Aufsichtsrats

Nach der Satzung dieser städtischen Gesellschaft fällt die Genehmigung des Wirtschaftsplans in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, so dass auch der Aufsichtsrat und nicht der Stadtrat die Änderung bzw. Anpassung von Einnahmen und Ausgaben genehmigen muss.

## 2.1 Aufsichtsratssitzung am 16.07.2019

Bereits in dieser Sitzung wiesen die Geschäftsführung und das Sozialreferat darauf hin, dass bei der MÜNCHENSTIFT GmbH die Einführung von Jobticket und Münchenzulage mit grob geschätzten Mehrkosten von bis zu 7 Mio. € ausschließlich über die Pflegesätze, der Haupteinnahmemöglichkeit eines Altenheimträgers, refinanziert werden können und dass die LHM wohl aus Wettbewerbsgründen keine Zuschüsse leisten kann.

Aus diesem Grund verständigte sich der Aufsichtsrat in dieser Sitzung, vorerst abzuwarten, wie die anderen städtischen Gesellschaften mit diesem Thema umgehen.

## 2.2 Aufsichtsratssitzung am 17.12.2019 mit Einführung des Jobtickets

In dieser Sitzung genehmigte der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan 2020, in dem die Bezuschussung des Jobtickets beinhaltet war, nicht jedoch die Einführung der Münchenzulage.

Seit 01.03.2020 erhalten die Mitarbeitenden der MÜNCHENSTIFT GmbH einen Fahrtkostenzuschuss von mtl. 30 €. Um die Ausgaben und damit die Umlage auf die Pflegesätze zu begrenzen, müssen die Mitarbeitenden (bis auf die Auszubildenden) folglich eine Eigenbeteiligung von mtl. 10 € leisten.

Dieses Modell verursacht Mehrkosten von jährlich ca. 790.000 €, die über die Pflegesätze refinanziert werden müssen.

## 2.3 Aufsichtsratssitzung am 18.02.2020

Entsprechend des Auftrags aus der Vollversammlung vom 18.12.2019 entwickelte die MÜNCHENSTIFT GmbH zusammen mit dem Sozialreferat ein Umsetzungskonzept, das mit der ehemaligen 3. Bürgermeisterin und der Stadtkämmerei abgestimmt wurde. Dieses wurde dem Aufsichtsrat am 18.02.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Die wesentlichen Eckdaten dieses Konzepts sind:

## 2.3.1 Umsetzung der Münchenzulage bei der MÜNCHENSTIFT GmbH

Tarifvertraglich besteht keine Verpflichtung für die MÜNCHENSTIFT GmbH, die Münchenzulage zu gewähren. Die Auszahlung ist jedoch als freiwillige Leistung möglich.

Bisher erhielten lediglich 380 von insgesamt 1.930 Mitarbeitenden im Rahmen einer Besitzstandsregelung eine eingefrorene sog. Ballungsraumzulage in Höhe von mtl. 125 €. Bei den anderen Mitarbeitenden wurde bereits vor Jahren auf die Zahlung der Zulage verzichtet, um ein Einsparungspotenzial zu generieren.

Die Münchenzulage mit dem Grundbetrag von mtl. 270 € wird seit 01.04.2020 an die 1.665 (Vollzeitäquivalente) Beschäftigten ausbezahlt.

Die 286 Mitarbeitenden, die nach dem TVöDplus, dem Haustarif der MÜNCHEN-STIFT GmbH für Pflegefachkräfte, bezahlt werden, erhalten einen reduzierten Grundbetrag von 200 €.

Auf die Auszahlung des Kinderbetrags wird verzichtet, da diese wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist.

Diese Variante verursacht in 2020 (für neun Monate) zusätzliche Kosten von 4,38 Mio. € und für das gesamte Jahr 2021 von knapp 5,6 Mio. €.

# 2.3.2 Refinanzierung der Münchenzulage

Wie jeder andere Altenheimträger muss die MÜNCHENSTIFT GmbH ihre Ausgaben, folglich auch die zusätzlichen Kosten für die Münchenzulage, über die Pflegesätze finanzieren.

In zusätzlichen Verhandlungen mit den Kostenträgern konnte nachträglich erreicht werden, dass diese ab 01.04.2020 die Mehrkosten für die Münchenzulage anerkannt hätten.

Diese Möglichkeit der Refinanzierung betrifft aber nur die ca. 40 % der Bewohner\*innen, die Sozialhilfeleistungen beziehen. Die anderen 60 % bezahlen die Pflegekosten aus ihrem Einkommen und Vermögen selbst.

Dies hat zur Folge, dass diese sog. Selbstzahler\*innen neben der regulären Erhöhung, die aufgrund der jährlichen Steigerungen der Ausgaben für Personal, Lebensmittel, Energie, Versicherungen etc. anfallen, nun auch noch die Erhöhung für die Münchenzulage bezahlen müssen.

Nach den Berechnungen der MÜNCHENSTIFT GmbH, die dem Aufsichtsrat in der Sitzung am 18.02.2020 vorgelegt wurden, hätte sich so eine Pflegesatzerhöhung von mtl. 420 € ergeben.

Diese erschien dem Aufsichtsrat jedoch unzumutbar.

Deshalb beschloss er in der Sitzung am 18.02.2020 zwar die Auszahlung der Münchenzulage zum 01.04.2020, beauftragte aber die Geschäftsführung und das Sozialreferat, die Finanzierungsmöglichkeiten nochmals zu prüfen und diese dem Aufsichtsrat zusammen mit einem überarbeiteten Wirtschaftsplan in der neu terminierten Sitzung am 19.03.2020 vorzulegen.

#### 3 Beschluss des Aufsichtsrats vom 23.03.2020

Wie vom Aufsichtsrat beauftragt, wurde die Kostenstruktur der MÜNCHENSTIFT GmbH nochmals geprüft. Im Rahmen der Eigenkapitalzuführung für die beiden Neubauten Hans-Sieber-Haus und Tauernstraße und des damit verbundenen Private-Investor-Tests im Rahmen einer EU-rechtlichen Prüfung wurde aber bereits in den Jahren 2015/2016 ein äußerst komplexes Kostenoptimierungsprogramm durchlaufen. Dieses Zukunftskonzept für zehn Jahre wurde vom Stadtrat genehmigt und wird seitdem konsequent umgesetzt (Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07152).

Ferner sind ca. 90 % der Ausgaben dieser städtischen Gesellschaft Fixkosten für Personal, Lebensmittel, Energie, Pacht, Abschreibungen, Zinsaufwendungen etc. Somit hat die MÜNCHENSTIFT GmbH generell nur einen sehr geringen Spielraum für Einsparungen.

Trotzdem schlug die Geschäftsführung vor, durch die Nichtumsetzung von Erhöhungsmöglichkeiten für den notwendigen und bereits vom Aufsichtsrat genehmigten Digitalisierungsprozess die Erhöhung der regulären Kosten für 2020 von zunächst mtl. 270 € auf nun 205 € zu senken.

Dazu kommen noch die Kosten für die Münchenzulage, die voll umgelegt werden müssen, von mtl. 180 €, so dass die Pflegesätze nun um durchschnittlich mtl. 385 € erhöht werden müssen.

Aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus stimmte der Aufsichtsrat dann per Umlaufbeschluss zum 23.03.2020 ab.

Dabei wurde entschieden, die reguläre jährliche Kostenerhöhung zum 01.04.2020 und die Erhöhung für die Münchenzulage zum 01.05.2020 durchzuführen.

Nachdem die reguläre Erhöhung um einen Monat verschoben und die Münchenzulage bereits im April ausbezahlt, der Pflegesatz aber erst zum Mai erhöht wurde, verschlechterte sich der Wirtschaftsplan der MÜNCHENSTIFT GmbH für 2020 um ca. 1,5 Mio. €.

Dieses Defizit muss die städtische Gesellschaft aus ihren in den letzten Jahren im Rahmen des Zukunftskonzepts erwirtschafteten Rücklagen begleichen, die für die Umsetzung der geplanten Neubauten gedacht waren.

Ferner sind beim Verfassen dieser Vorlage die finanziellen Auswirkungen des Corona-Virus noch nicht abzuschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass in diesem Jahr mit einer erheblichen Verschlechterung des Ergebnisses gerechnet werden muss.

4 Prüfung eines Zuschusses der LHM zur Finanzierung der Münchenzulage Dabei ist zu beachten, dass eine Bezuschussung mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar sein muss und dass die MÜNCHENSTIFT GmbH ferner in intensivem Wettbewerb mit den anderen Trägern steht.

Eine Bezuschussung wäre kein Problem, wenn die LHM allen Trägern unter den gleichen Bedingungen einen Zuschuss für die Münchenzulage gewähren würde. Wenn aber nur die städtische Gesellschaft einen Zuschuss erhält, dürfte ein mit dieser Frage befasstes Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu der Auffassung gelangen, dass die MÜNCHENSTIFT GmbH einen Wettbewerbsvorteil erlangt hat. Die anderen Träger haben bereits Klagen in den Raum gestellt, sollte die LHM hier ihre Tochtergesellschaft bevorzugen.

Wie schon dargestellt, existiert daneben eine Bekanntmachung der EU-Kommission, worin die Übernahme von Lohnzahlungen als Beispiel für eine EU-rechtliche Beihilfe aufgeführt ist. Um Rechtssicherheit zu erhalten, wäre eine Anmeldung bei der EU-Kommission durchzuführen.

Vom Sozialreferat wurde auch schon erwogen, dass eine auf EU-Recht spezialisierte Kanzlei eine mögliche Bezuschussung prüft.

Aber selbst wenn diese Kanzlei zum Ergebnis käme, dass eine Bezuschussung möglich sein müsste, kann eine Klage der anderen Träger, wie oben dargestellt, nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund folgte der Aufsichtsrat dem Vorschlag der Geschäftsführung, die Pflegesätze in dem genannten Rahmen zu erhöhen, auch wenn die hohe Belastung der Bewohneri\*nnen äußerst kritisch zu sehen ist.

Die Forderung "mehr Geld für Pflegekräfte" lässt sich sowohl bei der MÜNCHENSTIFT GmbH als auch bei den anderen Heimträgern nur zu Lasten der Bewohner\*innen, die den Pflegesatz selbst aus ihrem Einkommen und Ersparnissen bezahlen, umsetzen.

Andererseits sieht man nun in der jetzigen Situation, in der alle Pflegekräfte übermenschliche Anstrengungen leisten, dass diese Beschäftigten jegliche Möglichkeit einer Gehaltserhöhung mehr als verdienen.

## Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, HA I/ZV, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

- 1. Der Stadtrat nimmt von dem dargestellten Ergebnis Kenntnis.
- 2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06812 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 20.02.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06895 der SPD-Fraktion vom 03.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Verena Dietl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

# IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt

z.K.

## V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Direktorium, D-I-ZV

An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.